



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Herr Dietmar Wehrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Planfeststellungsverfahren zu Deponien Farsleben und Roitzsch

Kleine Anfrage - **KA 6/7422**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Laut Abfallbilanz 2010 belief sich das Abfallaufkommen an festen kommunalen Abfällen im Jahr 2009 auf eine Menge von 505 145 Mg im Jahr 2010 (Quelle: Abfallbilanz 2010, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt). In Sachsen-Anhalt entsorgte Abfälle wurden im Jahr 2009 mit 1 877 627 Mg und im Jahr 2010 mit 2 014 507 Mg erfasst (Quelle: Abfallbilanz 2010, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt). Sowohl in Farsleben, Landkreis Börde, als auch in Roitzsch, Landkreis Anhalt-Bitterfeld sollen durch die Günter Papenburg AG weitere Deponien errichtet werden. Die Deponie in Farsleben befindet sich in Planung. Für die Deponie in Roitzsch wurde, laut Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15. Februar 2011, der Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Planfeststellungsverfahren werden zuständigkeitshalber für die Deponie Farsleben (Landkreis Bördekreis) durch den Landkreis und für die Deponie Roitzsch (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) durch das Landesverwaltungsamt geführt. Beide Verfahren sind noch nicht abgeschlossen, deshalb liegen keine Planfeststellungsbeschlüsse vor, so dass die aus der Verfahrensbeteiligung im Einzelnen ableitbaren und übernommenen standortbezogenen Anforderungen und Vorgaben (noch) nicht festgesetzt sind.

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 24.04.2012)

Im Amtsblatt 02/2011 des Landesverwaltungsamtes vom 15. Februar 2011 erfolgte die Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abfallwirtschaft/Bodenschutz zum Antrag auf Erteilung der Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie DK II in 06809 Roitzsch, Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

- 1. Mit Inkrafttreten der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG wurden Neuerungen auch im Hinblick auf die Priorisierung des Umgangs mit Abfall erforderlich. Es gilt nunmehr folgende fünfstufige Hierarchie: Vermeidung - Vorbereitung zur Wiederverwendung - Recycling - sonstige Verwertung - Beseitigung. Inwiefern wird bzw. wurde dieser Grundsatz bei der Planfeststellung der Deponien berücksichtigt?**

Die fünfstufige Hierarchie ist dem fortgeschriebenen Abfallwirtschaftsplan zugrunde gelegt und wird in den Planfeststellungsverfahren insbesondere bei der Planrechtfertigung berücksichtigt werden.

- 2. Im Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt des Jahres 2011 ist festgehalten, dass die bestehenden Anlagenkapazitäten ausreichen, um die Entsorgungssicherheit im Planungszeitraum abzusichern. An anderer Stelle im Abfallwirtschaftsplan 2011 heißt es, dass mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang bis 2020 gerechnet werden müsse. Zudem wird gemäß Beschluss-Nr. 612/BKT/2011 des Landkreises Börde die Errichtung einer zusätzlichen Deponie für problematisch gehalten. Insbesondere fordere der Kreistag eine restriktive Genehmigungspraxis, wenn der Bedarf nicht nachgewiesen werden könne. Fließen bzw. flossen diese Hintergründe und Prognosen in die Entscheidung über eine Planfeststellung beider Deponien ein und wie wurden sie berücksichtigt? Bitte begründen.**

Die quantitative Darstellung der Entsorgungssicherheit im Abfallwirtschaftsplan und die Prognose des zukünftigen Bedarfs an Entsorgungskapazitäten im Planungsraum basieren sowohl auf jährlich erhobenen statistischen Daten über das Aufkommen und den Verbleib von Abfällen in Sachsen-Anhalt (Abfallbilanzen) als auch auf einer veranlassten Erzeugerbefragung.

Die Aussagen des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Sachsen-Anhalt (AWP) sind ermessensleitend von der zuständigen Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen. Die planerische Bedarfsabwägung und Entsorgungsprognose im Abfallwirtschaftsplan ersetzt nicht die objektkonkrete Prüfung und Entscheidung im jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Eine Entscheidung über eine Planfeststellung beider Deponien liegt noch nicht vor.

- 3. Wie begründet die Landesregierung die Planrechtfertigung in den Planfeststellungsverfahren für den Bau weiterer Deponien in Sachsen-Anhalt? In welcher Größenordnung wird der zu verbringende Abfall in Sachsen-Anhalt erzeugt? Wo wird der restliche Anteil des zu verbringenden Abfalls erzeugt?**

Mit Verweis auf den fehlenden Planfeststellungsbeschluss ist eine Beantwortung nicht möglich. Die in den Planunterlagen prognostizierten Abfallmengen werden derzeit geprüft.

- 4. Wurden bzw. werden die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3a des Gesetzes über die UVP (UVPG) bzw. Anlage 1 UVPG unterzogen? Bitte jeweils begründen.**

Ja.

- 5. Der Antragsteller GP Papenburg AG hat Überlegungen zum Thema Naturschutz und die damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden übermittelt. Inwiefern finden bzw. fanden diese Maßnahmen Eingang in die Planfeststellungsverfahren und um welche handelt es sich konkret?**

Die Antragsunterlagen für die Planfeststellungsverfahren beider Deponien enthalten Aussagen über den Eingriff in den Naturhaushalt und Vorschläge zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffes. Soweit erforderlich, werden entsprechende Nebenbestimmungen in die jeweiligen Planfeststellungsbeschlüsse aufzunehmen sein.

- 6. Sowohl die Bürgerinnen und Bürger in Farsleben als auch die Bürgerinnen und Bürger in Roitzsch haben Bürgerinitiativen gegen die Errichtung der Deponien gegründet. Inwiefern wurde die Kritik der Bürgerinitiativen in die Planfeststellungsverfahren einbezogen? Wie fanden Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss Beachtung?**

Die fristgemäß erhobenen Einwendungen wurden in den durchgeführten Anhörungsterminen der jeweiligen Deponieverfahren erörtert. Die Niederschrift über den durchgeführten Erörterungstermin wurde den betreffenden Bürgerinitiativen gegen die Errichtung der Deponien Farsleben und Roitzsch zugesandt. Aus den Einwendungen hervorgehende entscheidungserhebliche Tatsachen werden bei der Entscheidungsfindung des jeweiligen Deponieverfahrens berücksichtigt werden.

7. **Die Genehmigung von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen erfolgt nach § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Welche Art der Prüfung wird für die Deponie Farsleben vorgesehen? Welche Art der Prüfung wurde für die Deponie Roitzsch vorgesehen?**

Sowohl für die Deponie Farsleben als auch für die Deponie Roitzsch ist gemäß § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes das Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

8. **Wurden dem Betreiber der Deponie in Roitzsch Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss erteilt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? Was hat die Umweltverträglichkeitsprüfung der Deponie Roitzsch ergeben?**

Mit Verweis auf den fehlenden Planfeststellungsbeschluss ist eine Beantwortung nicht möglich. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

9. **Wann wird die Deponie in Roitzsch in Betrieb genommen? Welcher Art sind die zu verbringenden Abfälle für die Deponie Roitzsch? Bitte Deponieklasse und Liste der beantragten Abfälle angeben.**

Über die Inbetriebnahme können keine Aussagen getroffen werden, da zum einen der Planfeststellungsbeschluss noch aussteht und zum anderen erst dann mit der Errichtung begonnen werden kann.

Bei der geplanten Deponie handelt es sich um eine Deponie der Deponieklasse 2. Die beantragten Abfallarten, die grundsätzlich die nach Deponieverordnung für diese Deponieklasse zulässigen Zuordnungskriterien einhalten müssen, sind aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich.

10. **In Roitzsch besteht neben der geplanten Deponie bereits eine Altdeponie. Trifft es zu, dass das in diesem Gebiet erjagte Wild wegen Schadstoffkontaminationen schon heute nicht zum Verzehr geeignet ist? Wie wurde die bereits bestehende Hintergrundbelastung in den Planfeststellungsbeschluss einbezogen?**

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Schadstoffbelastung von Wild wurde in der „Amtlichen Bekanntmachung des Regierungspräsidium Dessau vom 9. Mai 1995 über die Schadstoffbelastung von Wild in einem bestimmten Gebiet der Muldeaue“ (Amtsblatt Nr. 6, 1995) vorgenommen und mit einer Ergänzung vom 1. September 1995 erweitert. Für diesen Bereich gilt ein Erlass des MLU vom 16. Dezember 2011 zum Ankauf von Schwarzwild aus der Muldeaue durch das Landeszentrum Wald.

Hintergrund des Erlasses ist die Erkenntnis, dass nach langjährigen Untersuchungen der überwiegende Anteil des in dem genannten Gebiet erlegten Wildes nicht zum Verzehr geeignet ist. Nach neueren Erkenntnissen müsste wei-

terhin auf unbestimmte Zeit jedes Stück Schalenwild auf Rückstandswerte untersucht werden, um die Verkehrsfähigkeit des Wildbrets als Lebensmittel zu beurteilen.

Die vom Land getragenen Untersuchungskosten übersteigen dabei jeweils den Wert des Wildbrets erheblich. Insofern wurde Ende vergangenen Jahres beschlossen, die Untersuchungen bis auf ein jährliches Stichprobenmonitoring einzustellen und Schwarzwild aus dem Gebiet als generell genussuntauglich zu beurteilen.

Mit Verweis auf den fehlenden Planfeststellungsbeschluss ist eine weitergehende Beantwortung nicht möglich.

- 11. In Roitzsch besteht die Befürchtung, dass der Untergrund der geplanten Deponie durch den starken Grundwasseranstieg instabil geworden ist. Zudem soll der Deponieboden unterhalb des zu erwartenden Grundwasserspiegels liegen. Wie sind diese Überlegungen in den Planfeststellungsbeschluss eingeflossen?**

Entsprechende Hinweise werden innerhalb des behördlichen Abwägungsprozesses eingehend geprüft.

- 12. In Roitzsch besteht die Befürchtung, dass die geplante Deponie als Landschaftserhebung das Landschaftsbild des Naherholungsgebiets Goitzsche beeinflussen wird. Inwieweit sind diese Überlegungen in den Planfeststellungsbeschluss eingeflossen?**

Das Schutzgut Landschaftsbild ist ein in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung betrachteter Wirkfaktor. Die Bewertung der Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das Deponievorhaben ist unter anderem Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung, deren Ergebnis in die Planfeststellung einfließen wird.

- 13. In welchem Stadium der Planfeststellung befindet sich die Deponie Farsleben? Wann wird mit einem Planfeststellungsbeschluss gerechnet? Welcher Art sind die zu verbringenden Abfälle für die Deponie Farsleben? Bitte Deponieklasse und Liste der beantragten Abfälle angeben.**

Das Verfahren befindet sich im Stadium der Abwägung und der Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit einer Entscheidung wird etwa Mitte des Jahres zu rechnen sein.

Beantragt ist eine Deponie der Klasse I für die Ablagerung von 71 Abfallarten. Diese - siehe Liste der beantragten Abfallarten in Anlage 2 - sollen eingelagert werden, wenn sie die Zuordnungskriterien für die Deponie der Klasse I nach der Deponieverordnung Anhang 3 einhalten. Eine Entscheidung darüber, ob alle beantragten Abfallarten zugelassen werden können, ist noch nicht getroffen.

14. Wie wird im Flächennutzungsplan einer möglichen Errichtung der Deponie Farsleben Rechnung getragen?

Für den Ortsteil Farsleben, Einheitsgemeinde Wolmirstedt liegt ein Flächennutzungsplan vor. Dieser enthält keine Darstellungen von Flächen für Abfallentsorgungsanlagen. Für das Gebiet der beantragten Deponie sind Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kiesabbau) dargestellt.

15. Ist es richtig, dass für den Sandabbau und die Errichtung der Deponie Farsleben ca. 70 000 m² Wald gerodet werden müssten? Wenn ja, welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Falle der Planfeststellung vorgesehen?

Für die Errichtung der beantragten Deponie ist eine Rodung von Wald nicht erforderlich, da sie ausschließlich auf Flächen erfolgen soll, die sich im Bereich eines nach § 13 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt genehmigten Bodenabbaus befinden.

16. Die Beschaffenheit des Untergrundes in Farsleben sei, so Bürgern und Bürgerinnen der Gemeinde, problematisch im Hinblick auf mögliche Grundwasserkontaminationen und der Bergsenkungen infolge des Kali-Abbaus in diesem Gebiet. Teilt die Landesregierung diese Einschätzung? Wenn nein, bitte begründen. Wenn ja, bitte begründen und mögliche Schutzmaßnahmen auflisten, die im Falle eines Planfeststellungsbeschlusses erfolgten.

Nein.

Der Beschaffenheit des Untergrunds wird durch festzulegende Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem in dem Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen, so dass Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie grundsätzlich ausgeschlossen sind. Die durch Gutachten der K&S Kali GmbH prognostizierten und belegten Bergsenkungen stellen sich im Ergebnis der Gutachter der K&S und der Fachbehörden (Landesamt für Bergbau und Geologie, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft) von so großflächiger Ausprägung dar, dass lokale Absenkungen, welche zum Beispiel die Abdichtungssysteme unwirksam werden lassen, auszuschließen sind.

Planfeststellungsverfahren Deponie Roitzsch (Deponieklasse II)
- Liste der beantragten Abfallarten -

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Bemerkungen/Hinweise
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	Nr. 4 Pkt. 1 Anh. 5 Depo-nieverordnung (DepV)
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	Nr. 4 Pkt. 5 Anh. 5 DepV
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Nr. 4 Pkt. 1 Anh. 5 DepV
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Bemerkungen/Hinweise
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 08	Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fleischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Nr. 4 Pkt. 5 Anh. 5 DepV
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Nr. 4 Pkt. 5 Anh. 5 DepV
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Nr. 4 Pkt. 5 Anh. 5 DepV
02 02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 02	Nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	Nr. 4 Pkt. 5 Anh. 5 DepV
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Nr. 4 Pkt. 5 Anh. 5 DepV
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Nr. 4 Pkt. 5 Anh. 5 DepV
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub (mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt)	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Bemerkungen/Hinweise
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	Nr. 4 Pkt. 5 Anh. 5 DepV
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	Nr. 4 Pkt. 5 Anh. 5 DepV
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	Unbearbeitete Schlacke	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10	Walzzunder	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Bemerkungen/Hinweise
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	Nr. 4 Pkt. 5 Anh. 5 DepV
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Nr. 4 Pkt. 5 Anh. 5 DepV
10 12 06	Verworfenne Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Nr. 4 Pkt. 5 Anh. 5 DepV
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Bemerkungen/Hinweise
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Nr. 4 Pkt. 5 Anh. 5 DepV
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13,14,15,16 06 und 16 08)	
16 01 20	Glas	ohne Dichtungsmaterial
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen unter 16 11 01	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 02	Glas	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Bemerkungen/Hinweise
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	Monodeponiebereich
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Monodeponiebereich
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	Monodeponiebereich
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 18	Pyrolyseabfälle, mit Ausnahme von 19 01 17	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	E Nachweis § 6 Abs. 1 DepV
19 04	verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	E Nr. 4 Pkt. 5 Anh. 5 DepV
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	E Nr. 4 Pkt. 5 Anh. 5 DepV

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Bemerkungen/Hinweise
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellen Brauchwassers	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	Nr. 4 Pkt. 5 Anh. 5 DepV
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 05	Glas	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen die unter 19 13 01 fallen	E Zusätzliche Festlegung Feststoffparameter MKW, PAK
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	E

AVV = Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

„E“ (Einzelfallprüfung, Einlagerung nur nach expliziter Zustimmung durch Behörde, ggf. Untersuchung auf gegenüber der DepV zusätzliche Parameter)

Planfeststellungsverfahren Deponie Farsleben (Deponieklasse I)
- Liste der beantragten Abfallarten -

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Anforderung/ Bemerkungen
01	<i>Abfälle die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</i>	
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
10	<i>Abfälle aus thermischen Prozessen</i>	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen	
10 01 01	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	Filterstäube aus der Kohlefeuerung	
10 01 03	Filterstäube aus der Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken- und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10	Walzzunder	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	
10 08 09	andere Schlacken	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	

10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacken	
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und Sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfälle	
10 11 05	Teilchen und Staub	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	Verwertungsmöglichkeiten prüfen
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegel, Fliesen und Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 03	Teilchen und Staub	
10 12 06	verworfenen Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohmengen vor dem Brennen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
17	<i>Bau und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</i>	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	nicht mineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol.%
17 01 02	Ziegel	nicht mineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol.%
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	nicht mineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol.%
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	ggf. Analyse auf POP nicht mineralischer Störstoffanteil

		< = 5 Vol.%
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 02	Glas	Verwertungsmöglichkeiten prüfen
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	ggf. Analyse auf POP (persistente organische Stoffe) (vgl. NB 3.2.2.6. und 3.2.2.7.) nicht mineralischer Störstoffanteil < = 10 Vol.%
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	stichfest nicht mineralischer Störstoffanteil < = 10 Vol.%
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	nicht mineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol.%
19	<i>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</i>	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 12	Rost und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	ggf. Analyse auf POP keine Rohschlacken
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisierung)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 03	stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
19 04	verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 02	Sandfangrückstände	i. d. R. Vorbehandlung nötig, um Zuordnungswerte einzuhalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von in-	

	dustriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 05	Glas	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand und Steine)	stichfest
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 02	Glas	
20 02	Garten und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	